HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 16 FREITAG, DEN 27. APRIL	2012
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 2012	Bekanntmachung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG)	
17.4.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen	148
20. 4. 2012	Elftes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes	149
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Bekanntmachung

einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG)

Vom 16. April 2012

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 – 1 BvL 21/11 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG) vom 11. Juli 2007 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506), ist mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die Vorschrift Gaststätten, die zubereitete Speisen anbieten oder über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3418),

zuletzt geändert am 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2246 <2257>), verfügen, von der Möglichkeit ausnimmt, abgeschlossene Räume einzurichten, in denen das Rauchen gestattet ist.

Bis zu einer Neuregelung gilt die Vorschrift mit der Maßgabe fort, dass sie auch auf Gaststätten anzuwenden ist, die zubereitete Speisen anbieten oder über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3418), zuletzt geändert am 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2246 <2257>), verfügen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß §31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Hamburg, den 16. April 2012.

Der Senat

Dritte Verordnung

zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen

Vom 17. April 2012

Auf Grund von § 130 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), und Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), wird verordnet:

Einziger Paragraph

- § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 1 werden hinter der Textstelle "HmbHG" die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- 2. In Nummer 5 wird hinter dem Klammerzusatz "(HmbGVBl. S. 36)" die Textstelle ", geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. April 2012.

Elftes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 20. April 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

6 1

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 709), wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung".

- 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Sielanlagen gelangt. Schmutzwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), sowie Grundwasser und sonst nicht nachteilig verändertes Wasser."
- 1.3 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "ausgenommen Niederschläge" durch die Textstelle "einschließlich Niederschlagswasser, das über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (zum Beispiel eine Zisterne) dem Schmutzwasser zugeführt wird" ersetzt.
- 1.4 Absatz 6 wird aufgehoben.
- 2. Hinter § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

"§ 13a

Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der in das Siel direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Niederschlagswasser im Sinne dieses Gesetzes ist Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG.
- (2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in das öffentliche Sielnetz einleiten, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur zu 50 vom Hundert berücksichtigt.
- (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (zum Beispiel Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Sielnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in das öffentliche Sielnetz vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an

- die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 vom Hundert.
- (5) Die Sielbenutzungsgebühr für die Entwässerung von öffentlichen Wegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Hochwasserschutzanlagen bemisst sich nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten der Beseitigung des Niederschlagswassers, berechnet nach dem Flächenanteil dieser Anlagen an der gesamten zu entwässernden Fläche"
- Der bisherige § 13a wird § 13b und in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Vorbereitung der Einführung" durch das Wort "Erhebung" ersetzt.
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in das Sielnetz direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche."
- 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Senat wird ermächtigt, die Gebührensätze je Berechnungseinheit sowie die Gebühr nach § 13a Absatz 5 durch Rechtsverordnung festzulegen."

- 4.2.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 4.3 Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 4.4 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter "vollen Gebührensatzes" durch das Wort "Schmutzwassergebührensatzes" ersetzt.
- 4.5 Hinter dem neuen Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - "(4) Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist der Stadtentwässerung durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich aufzugeben und wird von ihr durch Bescheid festgesetzt. Die Stadtentwässerung ist berechtigt die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Die Niederschlagswassergebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Bescheid nach Absatz 4 über die Festsetzung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche noch nicht bestandskräftig ist. Die Stadtentwässerung kann den Gebührenanteil für die strittige Grundstücksfläche bis zur Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung aussetzen. Gebührenbescheide, die ohne bestandskräftige Flächenfestsetzung erlassen werden, bleiben bis zur Bestandskraft hinsichtlich der veranlagten Fläche vorläufig."
- 4.6 Absatz 6 wird aufgehoben.

- 5. § 15a wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle "§ 15 Absatz 5" durch die Textstelle "§ 15 Absatz 3" ersetzt.
- 5.2 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle "und Absatz 4" gestrichen.
- 6. § 15a wird aufgehoben.
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Soweit die Schmutz- beziehungsweise Niederschlagswassergebühren durch die Hamburger Wasserwerke GmbH erhoben werden (§ 17 Absatz 2), werden sie für den jeweils für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum festgesetzt."
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: "so ist die gebührenpflichtige Wassermenge beziehungsweise Grundstücksfläche dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen."
- 7.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 - "Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn sich die gebührenpflichtige Grundstücksfläche im Laufe eines Berechnungszeitraumes ändert."
- 7.3 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "Die Sätze 1 und 2 finden bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr nach \S 15 Absatz 3 entsprechende Anwendung."
- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Erhebung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH, Fälligkeit".
- 8.2 In Absatz 1 werden die Wörter "Die Gebühr wird" durch die Wörter "Die Gebühren werden" ersetzt.
- 8.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 8.3.1 In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Gebühr" durch das Wort "Schmutzwassergebühr" ersetzt.
- 8.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:
 - "Für die Niederschlagswassergebühr gilt das für das Wassergeld angewendete Verfahren."

- 9. § 18 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle "gebührenpflichtige Abwassermenge voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter im Jahr betragen wird" durch die Textstelle "Sielbenutzungsgebühren voraussichtlich mehr als 200 Euro im Jahr betragen werden" ersetzt.
- 9.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle "Beträgt die gebührenpflichtige Abwassermenge im Kalenderjahr weniger als 200 Kubikmeter," durch die Textstelle "Betragen die Sielbenutzungsgebühren im Kalenderjahr weniger als 200 Euro," ersetzt.
- 9.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle ", jedoch im Voraus," gestrichen.
- 10. § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nummer 1 wird das Wort "Gebühr" durch das Wort "Schmutzwassergebühr" ersetzt.
- 10.2 In Nummer 2 wird die Textstelle "§ 15 Absatz 4" durch die Textstelle "§ 15 Absatz 3" ersetzt.
- 11. § 23a wird wie folgt geändert:
- 11.1 Das Wort "Sielbenutzungsgebühr" wird jeweils durch das Wort "Schmutzwassergebühr" ersetzt.
- 11.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Dies gilt auch für die Niederschlagswassergebühr, wenn diese von dem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten erhoben wird."
- 12. In § 27 Absatz 2 wird die Textstelle "§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 4" durch die Textstelle "§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4" ersetzt.
- In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) § 1 Nummer 4.2.1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 1 Nummer 6 tritt zwei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 2012.

Der Senat